

# **Gemeinde Plüderhausen Rems-Murr-Kreis**

## **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Plüderhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 03.12.2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Plüderhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Plüderhausen. Sie stellt der Allgemeinheit Medien zur Information, Bildung oder Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann während der Öffnungszeiten zur Benutzung der Gemeindebücherei Plüderhausen berechtigt.
- (3) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Die Anmeldung des Benutzers erfolgt unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments. Die zur Ausstellung des Benutzerausweises erforderlichen Angaben (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Mit der Anmeldung anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Datenspeicherung.
- (2) Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen seiner persönlichen Daten sowie den Verlust des Büchereiausweises unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Minderjährige können mit schriftlicher Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr einen eigenständigen Benutzerausweis erhalten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich in diesem Fall zur Haftung für Schäden sowie zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Falls der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er der Gemeinde Plüderhausen für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Ausweises entstehen.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Zur Medienausleihe ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.  
Die Leihfrist beträgt für  

Bücher:	4 Wochen
alle anderen Medien:	2 Wochen
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anzahl der gleichzeitig entlehlenen Medien kann für einzelne Medienarten begrenzt werden. Die entlehlenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Sofern das Medium nicht vorgemerkt ist, können vor Ablauf der Leihfrist die entlehlenen Medien maximal zweimal verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Einzelne Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden. Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### **§ 4 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Gemeindebücherei eine Beschränkung der Ausleihmenge, besondere Leihfristen und/oder Verlängerungsregeln festgesetzt werden.
- (2) Gesondert gekennzeichnete Medien, insbesondere die aktuellen Ausgaben von Zeitschriften, sind nicht entleihbar.
- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Alle Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzung zu bewahren.  
Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen, vorhandene Beschädigungen sind der Gemeindebücherei Plünderhausen sofort zu melden.
- (2) Bei Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung von Medien ist der eingetragene Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter auch ohne Verschulden in vollem Umfang haftbar.  
Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Wird das Medium von dem Benutzer durch ein neues Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.

- (3) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Gemeindebücherei Plüderhausen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Mediennutzung entstehen.
- (4) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).

## **§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erhält der eingetragene Entleiher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nach Ablauf der Ausleihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, ergehen vor Abholversuchen noch bis zu zwei weitere Mahnungen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, die die Portokosten beinhaltet.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen. Ist eine Einziehung des Mediums nicht möglich, wird entsprechender Schadensersatz in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (2) Für die Beachtung dieser Regeln sind für Kinder die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
- (3) Das Hausrecht übt die Büchereileitung oder das mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Büchereipersonal aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Taschen u.a. Behältnisse sind vor der Auswahl der Medien an der Garderobe abzulegen. Für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei Plüderhausen ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für 12 Monate (Jahresgebühr) beträgt **15,00 €** pro Benutzer.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 2,50 €.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, jeweils durch einen Ausweis nachgewiesen, zahlen keine Jahresgebühr.
- (4) Anstelle der Jahresgebühr kann pro ausgeliehenem Medium eine Gebühr von 1,00 € bezahlt werden.
- (5) Für die Ausleihe von Medien mit besonderer Kennzeichnung (z.B. Konsolenspiele) fällt eine zusätzliche Leihgebühr in Höhe von 0,50 € je Medieneinheit an.
- (6) Säumnisgebühr: Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr von 0,10 € pro Medium und Tag zu bezahlen.
- (7) Pro schriftlicher Mahnung ist zzgl. zu den Säumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € zu entrichten. Für eine Hausabholung fällt eine Gebühr von 20,00 € an.
- (8) Medienersatz: Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird der Wiederbeschaffungswert und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (9) Als Ersatz für beschädigte EDV-Etiketten ist 1,50 € zu leisten.
- (10) Für Kopien und Ausdrücke sind pro Seite 0,20 € zu zahlen.
- (11) Eine Beitreibung der Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren ist möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Plüderhausen vom 05.02.2018 außer Kraft.

Plüderhausen, den 04.12.2020

gez. Andreas Schaffer  
Bürgermeister

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.